

**Lieferung von Fahrzeugen für den Waldarbeitertransport im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs ForstBW**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (im Folgenden: "Auftraggeber"), schließt mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden: "Auftragnehmer"), die folgende Vereinbarung über die Lieferung von Fahrzeugen für den Waldarbeitertransport im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs ForstBW:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist die Lieferung und Übergabe von Fahrzeugen für den Waldarbeitertransport gemäß der Leistungsbeschreibung.

Die Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer an einen vom Auftraggeber noch zu bestimmenden Fahrzeugausstatter (kann losweise unterschiedlich sein) auszuliefern. Nach der Ausstattung werden die Fahrzeuge vom Fahrzeugausstatter den vom Auftragnehmer genannten Vertragshändlern zur Übergabe an den Auftraggeber bereitgestellt.

**§ 2 Vertragspflichten des Auftragnehmers**

(1) In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen:

- Herstellung der Fahrzeuge für den Waldarbeitertransport gemäß der Leistungsbeschreibung.
- Auslieferung der Fahrzeuge an einen vom Auftraggeber noch zu benennenden Fahrzeugausstatter. Der Fahrzeugausstatter kann losweise unterschiedlich sein und u.U. seinen Sitz auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben.
- Bei der Auslieferung an den Fahrzeugausstatter ist vom Auftragnehmer zusammen mit dem Fahrzeugausstatter ein Übergabeprotokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber weiter zu leiten ist.
- Die Zulassungsbescheinigungen Teil II (Fahrzeugbriefe) sind mit den Fahrzeugen dem vom Auftraggeber benannten Fahrzeugausstatter auszuhändigen.
- Der Auftragnehmer benennt die Vertragshändler, die für die Übergabe der Fahrzeuge an die in der Leistungsbeschreibung genannten Betriebsteile des Landesbetriebs ForstBW örtlich zuständig sind.
- Nach Bereitstellung der Fahrzeuge durch den Fahrzeugausstatter an die vom Auftragnehmer genannten Vertragshändler erfolgt die Übergabe der Fahrzeuge an den Auftraggeber (vertreten durch die Betriebsteile des Landesbetriebs

ForstBW) durch den zuständigen Vertragshändler. Der Übergabetermin ist mit den Betriebsteilen des Landesbetriebs ForstBW individuell zu vereinbaren.

- Die Fahrzeuge sind voll funktionsfähig, voll getankt, mit aufgezogener Sommerbereifung und mit montiertem Kennzeichen zu übergeben.
  - Bei der Fahrzeugübergabe ist eine Einweisung in das Fahrzeug durch den Vertragshändler durchzuführen.
  - Die Übernahme der Gewährleistung durch den Auftragnehmer beginnt mit dem Tag der Übergabe der Fahrzeuge vom Vertragshändler an den Auftraggeber (vertreten durch die Betriebsteile des Landesbetriebs ForstBW).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Unmöglichkeit der Lieferung und jegliche Änderung im Liefer-Zeitplan oder in den Ausstattungsmerkmalen unverzüglich dem Ansprechpartner des Auftraggebers mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsabschluss einen für die Abwicklung dieses Vertrages bei ihm zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

### **§ 3 Vertragspflichten des Auftraggebers**

- (1) Bei der Ausführung dieses Vertrages hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Folgendes sicherzustellen:
- Benennung des für die Fahrzeugaufbauten und Beschriftung beauftragten Fahrzeugausstatters inkl. eines Ansprechpartners
  - Abstimmung des Auslieferungstermins an den Fahrzeugausstatter
  - Zulassung der Fahrzeuge bis zum vereinbarten Übergabetermin
  - Bereitstellung der Kennzeichen für die Montage beim Vertragshändler am vereinbarten Übergabetermin
  - Abnahme der Fahrzeuge vom Vertragshändler am vereinbarten Übergabetermin durch den jeweils zuständigen Betriebsteil des Landesbetriebs ForstBW
- (2) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss seinen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung dieses Vertrages einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird das Unternehmen unverzüglich informiert. Dieser Ansprechpartner ist Vertreter des Auftraggebers und handelt in dessen Auftrag.
- (3) Der Auftraggeber wird Verträge mit Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen nur schließen, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages nicht in der Lage ist.

### **§ 4 Rechnungsstellung**

- (1) Der Auftragnehmer stellt getrennt für jedes an den Betriebsteil zu übergebende Fahrzeug eine Rechnung an die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Dienststellen / Betriebsteile (jeweiliger Fahrzeugstandort) des Landesbetriebs ForstBW.
- (2) Die Rechnung(en) ist / sind den Dienststellen / Betriebsteilen auf dem Postwege zuzuleiten.

- (3) Der Rechnungsbetrag muss dem Gesamtpreis je Fahrzeug des Preisangebots Ziffer 7 entsprechen.
- (4) Zusätzliche Leistungen werden nicht vergütet, es sei denn, sie wurden zusätzlich in Auftrag gegeben. In diesem Falle sind die Zusatzleistungen getrennt in Rechnung zu stellen.

## **§ 5 Vertraulichkeit/Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Befinden sich solche zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch im Besitz der jeweils anderen Partei, sind sie je nach Abstimmung zurückzugeben oder zu vernichten. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis Vertragsende aufzubewahren, unter Verschluss zu halten und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vorhabens zu verwenden.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß den Absätzen (1) und (2) entfällt, soweit es sich um Informationen handelt, die sich die Vertragsparteien zwar mitgeteilt haben, die aber
  - dem Mitteilungsempfänger schon zuvor nachweislich bekannt waren oder
  - der Öffentlichkeit schon zuvor bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
  - der Öffentlichkeit nachträglich ohne Mitwirkung oder Verschulden des Mitteilungsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
  - im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Mitteilungsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt schon vor Vertragsabschluss offenbart oder zugänglich gemacht wurden.
- (4) Die Vertragspartner behandeln Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, vertraulich. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer. Mit Vertragsende ist jeder Vertragspartner nur hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Information frei.

## **§ 7 Vertragstrafe**

- (1) Im Fall der Überschreitung des mit dem Auftraggeber vereinbarten Auslieferungstermins an den Fahrzeugausstatter um mehr als 5 Arbeitstage hat der Auftragnehmer für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Prozent des Fahrzeugwertes an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, er hat die Verspätung nachweislich nicht zu vertreten.
- (2) Eine Vertragstrafe nach dem Absatz (1) kann auch nach dem vereinbarten Auslieferungstermin geltend gemacht werden.

## **§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich kündigen, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrags für ihn unzumutbar geworden ist und er den Vertragspartner über sein Ausscheiden vorher mit

einer Frist von 14 Tagen informiert hat. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn sie dem Vertragspartner zugegangen ist. Die Beweislast für die Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages und den Zugang der Kündigung trägt der Kündigende.

- (2) Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit der Beschaffung verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.

## **§ 9 Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag endet mit der Übergabe der Fahrzeuge an die Betriebsteile des Landesbetriebs ForstBW, durch die vom Auftragnehmer beauftragten Vertrags Händler.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für diesen Vertrag ungültig. Es gelten ausschließlich nur die in den Ausschreibungsunterlagen (Bewerbungsbedingungen, Angebotsformular, Leistungsverzeichnis) aufgeführten Bedingungen. Einzige Ausnahme hiervon sind die Garantiebestimmungen.